

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz: Resultat der Vernehmlassung – Zusammenfassung der Antworten

Teilnahme an der Vernehmlassung:

- Christlich-demokratische Volkspartei Obwalden (CVP)
- FDP.Die Liberalen Obwalden (FDP)
- Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP)
- Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
- Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP)
- Einwohnergemeinde Alpnach
- Einwohnergemeinde Engelberg
- Einwohnergemeinde Giswil
- Einwohnergemeinde Kerns
- Einwohnergemeinde Lungern
- Einwohnergemeinde Sachseln
- Einwohnergemeinde Sarnen
- Verband röm.-kath. Kirchgemeinden Obwalden (KGV)

Keine Teilnahme:

- Junge CVP Obwalden
- Junge SVP Obwalden
- JUSO Obwalden
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Obwalden

1.	<p>Soll eine Schuldenbremse für Kanton und Gemeinden weiterhin gesetzlich verankert sein?</p> <p>Ja: CVP, FDP, SVP, CSP, SP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen</p> <p>Nein:</p>	<p>13 JA 0 NEIN</p>
Bemerkungen	<p>Engelberg erwähnt, dass gerade Krisenzeiten die öffentliche Hand vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen. Ein angemessener Spielraum müsse auch in Krisenzeiten möglich sein. Für Sachseln wäre es wünschenswert, wenn eine neue Regelung für die Gemeinden und für den Kanton verbindlich wäre und nicht vom Kantonsrat ausser Kraft gesetzt werden kann. Kerns erachtet es als nicht sinnvoll, dass für Kanton und Einwohnergemeinden dieselbe Vorlage zur Schuldenbremse vorgesehen ist. Aufgrund von unterschiedlichen Investitionszyklen sollen wie bisher unterschiedliche Parameter gelten.</p>	

2.1	<p>Ist ein Sanktionsmechanismus wie vorgeschlagen mit Bonus/Malus erwünscht?</p> <p>Das heisst: Vorgegebene Steuererhöhungen/-senkungen bei Unter- bzw. Überschreitung der Höhe der Nettoschulden bzw. des Nettovermögens (sh. Kapitel 5.1 und 5.5) ohne Möglichkeit des fakultativen Referendums, was eine Änderung der Kantonsverfassung bedingt.</p> <p>Ja: Giswil, KGV</p> <p>Nein: CVP, FDP, SVP, CSP, SP, Alpnach, Engelberg, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen</p>	<p>2 JA 11 NEIN</p>
2.2	<p>Befürworten Sie die vorgeschlagenen Vorgaben für die maximalen Defizite bzw. die minimalen Überschüsse der Erfolgsrechnung (sh. Kapitel 5.2)?</p> <p>Ja: Giswil, Lungern, KGV</p> <p>Nein: CVP, FDP, SVP, CSP, SP, Alpnach, Engelberg, Kerns, Sarnen</p> <p>Keine Antwort: Sachseln (weder Ja noch Nein)</p>	<p>3 JA 9 NEIN 1 Teilw.</p>
2.3	<p>Sehen Sie andere Möglichkeiten für einen Sanktionsmechanismus?</p> <p>Die CVP ist der Ansicht, dass Abweichungen durch verantwortungsvolles Führen und eine langfristige Planung frühzeitig erkannt werden sollten und daraufhin entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssten. Mit der Anwendung dieser Grundsätze käme es gar nicht so weit, dass Sanktionen verfügt werden müssen. Zudem müsse die Gemeindeautonomie gewahrt werden. Die FDP schlägt vor, Massnahmen auf der Ausgabenseite zu ergreifen. Nicht gesetzeskonforme Budgets bzw. Finanzplanjahre sollen eine automatische Korrektur auf der Ausgabenseite erhalten (z.B. Leistungsabbau, Verzichtsprogramm, Investitionsstopp). Sanktionsmechanismen sollen für sämtliche definierten Anforderungen gelten. Wenn das Ergebnis der budgetierten Erfolgsrechnung nicht gesetzeskonform ist, muss dies eine Sanktion zur Folge haben. Auch Kerns würde es befürworten, wenn das Parlament/der Regierungsrat/Einwohnergemeinderat bei Bedarf dazu gezwungen werden können, Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Die SVP schlägt die Einführung des Finanzreferendums auf Stufe Gemeinde und Kanton vor. Damit könnte die "Sanktion" direkt durch die Bevölkerung vorgenommen werden.</p>	

	<p>Alpnach erwähnt ein Anpassen des bisherigen Steuerungssystems. Engelberg ist der Ansicht, dass der Kanton seine Aufsicht und Kontrolle wahrnehmen muss und Sanktionen dort verfügen soll, wo diese notwendig werden. Die Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden müssen dabei individuell berücksichtigt werden. Der KGV schlägt höhere zwingende jährliche Abschreibungen auf Bilanzverluste vor, was den Konsolidierungsbedarf schneller aufzeigt. Ein Sanktionsmechanismus soll nur als ultima ratio eingesetzt werden (z.B. wenn die Vorgaben während mehreren Jahren nicht eingehalten werden).</p>
Bemerkungen	<p>CVP, FDP, SVP, SP und CSP lehnen vorgegebene Steuererhöhungen/-senkungen ab und verweisen auf die Gemeindeautonomie, die fehlende Planungssicherheit sowie die Entscheidungsbefugnis der Steuerzahler/innen. Die CSP könnte sich einen Sanktionsmechanismus in einer anderen Form vorstellen. Die CVP kritisiert, dass der Mechanismus nur den Steuerfuss der natürlichen Personen betreffen würde. Auch Sarnen und Lungern sehen eine Einschränkung der Befugnisse der Gemeindeversammlungen, wobei letztere Gemeinde den Sanktionsmechanismus an sich befürworten würde, nur nicht automatisiert. Giswil hingegen bewertet das Bonus-/Malussystem als sinnvoll und angemessen. Ein Eingriff in die Volksrechte sei notwendig, um eine unkontrollierbare Verschuldung zu verhindern. Das öffentliche Interesse an einem stabilen Haushalt sei höher zu gewichten. Engelberg ist der Ansicht, dass eine Schuldenbremse ohne Sanktionsmassnahmen nutzlos ist. Die Sanktionen sollen aber nicht mittels automatischer Steuererhöhung/-senkung erfolgen, hierbei schliesst sich die Gemeinde den genannten Argumenten an. Die Gemeinden hätten die Schuldensituation in den letzten Jahren gut im Griff gehabt, weshalb es keinen Grund für schärfere Sanktionsmassnahmen als die bereits bestehenden Vorgaben benötigt. Letztlich ist eine grosse Verschuldung auch nicht im Interesse einer Gemeinde selbst. Für den KGV ist eine Korrektur im Sinne eines Automatismus unbestritten, jedoch sind Fragen zu beachten, damit es zu keiner missbräuchlichen Anwendung kommt (ein Gemeinwesen verletzt die Vorgaben absichtlich, um eine Steuererhöhung unter Aushebelung der demokratischen Rechte zu erhalten).</p> <p>Die FDP befürwortet den Grundsatz, wonach sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung an der Verschuldung zu orientieren hat. Sie fordert jedoch eine Überarbeitung der Parameter des vorgeschlagenen Rechnungsmodells (z.B. maximal 100% NVQ). Die SVP erachtet es als kleine Entschärfung, dass die Vorgabe von 3 bzw. 10 % neu im Verhältnis zum gesamten Fiskalertrag angewendet würde, was der einfacheren Berechnung dient. Die CVP erachtet die vorgeschlagene mögliche Verschuldung als viel zu hoch und kritisiert, dass eine hohe Verschuldung praktisch auch auf einem hohen Niveau verbleiben kann. In der Vergangenheit wurde beim öffentlichen Haushalt oft zu lange für Korrekturen zugewartet, da Kantone und Gemeinden nicht Konkurs gehen können. Die SP sieht die Gefahr, dass bei diesem System ein Aufholbedarf entstehen kann. Die Limite für maximale Defizite müsse heraufgesetzt werden. Engelberg sieht die Bestimmungen ebenfalls als zu restriktiv. Der Entscheid über höhere Defizite soll bei den Stimmbürgern liegen. Auch Sachsln erachtet Sanktionsmechanismen als fraglich, da die Gemeindeversammlung als oberstes Kontrollorgan waltet. Lungern bringt an, dass der Nachtrag eine Harmonisierung zwischen Kanton und Gemeinde bringen soll. Sie erachten es deshalb als unklar, warum beim Kanton (3 %) und den Gemeinden (10 %) unterschiedliche Budgetdefizite möglich sein sollen, bevor die Abhängigkeit des Nettoverschuldungsquotienten greift. Sarnen weist darauf hin, dass eine bereits verschuldete Gemeinde bei einem ausserordentlichen Ereignis die Überschüsse gemäss den neuen Vorgaben kaum erreichen könnte, was sie in ihrer Entwicklung behindern kann. Es bestehe die Gefahr, dass dadurch in den späteren Jahren ein entsprechender Aufholbedarf entstehe. Um dies zu vermeiden, bestehe ein Anreiz, die Finanzplanjahre manuell zu manipulieren, um eine günstigere Ausgangslage zu schaffen.</p>

3.1	<p>Befürworten Sie die maximale Verschuldung bis zu einem Nettoverschuldungsquotienten von 150% (sh. Kapitel 5.3 und 5.5)?</p> <p>Ja: SP, Engelberg, Giswil, Sachseln, KGV</p> <p>Nein: CVP, FDP, SVP, CSP, Alpnach, Kerns, Lungern</p> <p>Keine Antwort: Sarnen</p>	<p>5 JA 7 NEIN 1 keine Antwort</p>
3.2	<p>Befürworten Sie die Grenze für den Bonus ab einem Nettovermögen von minus 100% Nettoverschuldungsquotient (sh. Kapitel 5.3 und 5.5)?</p> <p>Ja: Lungern, KGV</p> <p>Nein: CVP, FDP, SVP, CSP, SP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Sachseln, Sarnen</p>	<p>2 JA 11 NEIN</p>
3.3	<p>Schlagen Sie andere Begrenzungen beim Nettoverschuldungsquotienten vor?</p> <p>Die CVP ist der Ansicht, dass die Verschuldung des Kantons einen Bereich von über 50% des Fiskalertrages nicht übersteigen soll. Die FDP schlägt einen Nettoverschuldungsquotienten von maximal 100% vor, auf der Vermögensseite soll es keine Begrenzung geben. Für die SVP geht es nicht um eine zu definierende Höhe, sondern darum, dass die Nettoschuld nur so hoch ist, dass sie von der Körperschaft tragbar ist. Die CSP lehnt eine Verschuldung anhand des Nettoverschuldungsquotienten ab. Alpnach sieht den Nettoverschuldungsquotienten bei 130-150%, Giswil bei 150%. Engelberg befürwortet den Nettoverschuldungsquotienten von 150 %, fordert aber, dass das Nettovermögen soll nicht beschränkt werden soll. Sarnen lehnt das vorgeschlagene Gesamtsystem für die Anwendung in der Gemeinde Sarnen ab und schlägt daher keine Begrenzungen vor.</p>	
Bemerkungen	<p>Die CVP fordert den Grundsatz, dass bei einem Schuldenaufbau auch der Schuldendebau in den Vorschlägen aufzuzeigen sei. Von einer Begrenzung des Nettovermögens sei generell abzusehen. Die SVP lehnt das vorgeschlagene System ab. Auch die CSP ist gegen einen Systemwechsel. Sie sieht eine Verschuldungsmöglichkeit als notwendig, dies soll jedoch bei dem heutigen System mit dem Selbstfinanzierungsgrad verbleiben. Für die SP ist es wichtig, notwendige und zukunftsgerichtete Investitionen tätigen zu können.</p> <p>Engelberg lehnt eine Beschränkung des Nettovermögens ab, genauso wie einen Sanktionsmechanismus. Die aktuelle Coronakrise zeige, dass es durchaus sinnvoll sein könne, wenn der Staat in guten Zeiten ein Vermögen aufbaue, welches dann in schlechten Zeiten eingesetzt werden kann. Giswil gibt zu bedenken, dass der vorgeschlagene Automatismus für die Erhöhung des Steuerfusses bei Überschreiten eines Nettoverschuldungsquotienten von 150% zu greifen beginnt. Im Sinne der Symmetrie zwischen Bonus und Malus müsste dieser Wert von 150% deshalb auch bei der automatischen Steuersenkung gelten. Somit hätten die Gemeinden mehr Spielraum lassen im Hinblick auf geplante grössere Investitionen. Lungern merkt an, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, woher die Zahl des Nettoverschuldungsquotienten von 150% kommt, bevor der Malus greift, bzw. die -100 % Nettoverschuldungsquotienten, bevor der Bonus zum Tragen kommt. Für Sachseln ist das Limit der maximalen Verschuldung bei einem NVQ von 150% sinnvoll und richtig. Trotzdem müsse es möglich sein, für Grossprojekte die notwendigen Mittel anzusparen, ohne dafür "bestraft" zu werden. Die Gemeinde schlägt vor, dass eine Reduzierung des maximal erlaubten Budgetdefizits erst bei einem NVQ von 50% einsetzen sollte. Budget-Überschüsse müssten dadurch erst ab einem NVQ von ca. 121% ausgewiesen werden. Auch Sarnen erachtet es als problematisch, dass eine Gemeinde, die sich für ein Grossprojekt vorübergehend verschulden muss, relativ schnell in den Folgejahren ein Gewinn ausweisen müsste oder sich das zulässige Budgetdefizit gemäss Grundeinstellungen so schnell reduziert. Es dürfte in gewissen Fällen schwierig sein, die geforderten Parameter einzuhalten. Es spricht aber aus Sicht der Gemeinde nichts dagegen, dass der Kanton diese neue Regelung für sich einführt und die Gemeinden sich</p>	

	weiterhin am bestehenden System orientieren. Die Ausgangslage sowie die Bedürfnisse des Kantons und jene der Gemeinden seien nicht dieselben, weshalb sich eine unterschiedliche Handhabung begründen lasse.
--	--

4.	<p>Befürworten Sie die Aufhebung der Möglichkeit zu finanzpolitischen Buchungen bzw. Reserven und der Möglichkeit der Erhebung einer zeitlich befristeten Erhöhung des Gemeindesteuerfusses für bedeutende kommunale Infrastrukturanlagen bzw. der zweckgebundenen Staatssteuer (sh. Kapitel 4.7 und 5.4)?</p> <p>Ja: Giswil, KGV</p> <p>Nein: CVP, FDP, SVP, CSP, SP (eher Nein), Alpnach, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen</p> <p>Teilweise/Unentschlossen: Engelberg</p>	<p>2 JA 10 NEIN 1 Teilw.</p>
Bemerkungen	<p>Aus Sicht der CVP hat sich die Möglichkeit der finanzpolitischen Buchungen bewährt. Sie sind gemäss HRM2 in der Rechnungslegung erlaubt und sollen deshalb beibehalten werden. Auch die FDP befürwortet das Beibehalten von finanzpolitischen Instrumenten. Zwecksteuern sollen nur in äusserst speziellen Situationen erhoben werden können, dazu sind Bedingungen zu definieren. Die SVP unterstützt die finanzpolitischen Instrumente ebenfalls und möchte sie beibehalten. Dieser Ansicht schliesst sich die CSP an. Die SP sieht eine Problematik bei Zwecksteuern und ist grundsätzlich gegen solche. Investitionen sollten aus den regulären Steuern bezahlt werden können. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Stimmbevölkerung offensichtlich bereit ist, für ein bestimmtes Projekt einer befristeten Zwecksteuer zuzustimmen.</p> <p>Alpnach beantragt, dass ausserordentliche Abschreibungen weiterhin erlaubt sind, jedoch nicht aus finanzpolitischen Beweggründen. Die bisherige Aktivierungspraxis gemäss FHG fördere tendenziell eine Überbewertung der Anlagen. Es finde keine Unterscheidung betreffend tlw. Unterhaltmassnahme (=Erfolgsrechnung), unterschiedlicher Lebensdauer von Anlagenelementen oder Nutzungsdauer verlängernden Massnahmen (=Investitionsrechnung) statt. Durch die Senkung der Abschreibungssätze (=verlängerte Nutzungsdauer) erhöhe sich die Gefahr der Überbewertung noch. Die Bildung von Finanzpolitischen Reserven sei nicht nötig, die Integration ins normale Eigenkapital korrekt. Zwecksteuern sollten jedoch nach wie vor möglich sein. Allerdings seien die damit generierten Einnahmen entsprechend der Nutzungsdauer der so finanzierten Anlage abzuschreiben. Engelberg befürwortet die Aufhebung der Möglichkeit der Erhebung von Zwecksteuern, da die Zweckbindung von eigentlichen Hauptsteuern gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. h FHG nicht erlaubt sei und im HRM2 ebenfalls nicht vorgesehen sei. Die finanzpolitischen Steuerinstrumente wie Rücklagen, Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen seien gemäss HRM2 erlaubt und sollen beibehalten werden. Kerns ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der Erhebung einer zeitlich befristeten Erhöhung des Gemeindesteuerfusses für bedeutende kommunale Anlagen bestehen bleiben soll, ebenso die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen. Lungern ist mit dem Vorschlag zur Aufhebung der finanzpolitischen Buchungen im Sinne einer Erhöhung der Transparenz der Rechnungslegung einverstanden. Sachseln weist darauf hin, dass gemäss HRM2 finanzpolitische Instrumente zulässig sind. Diese sind aus ihrer Sicht sinnvoll, werden immer offen kommuniziert und transparent dargestellt und sollen beibehalten werden. Sie dienen dazu, einen stabilen Steuerfuss beizubehalten. Sarnen erwähnt, dass finanzpolitische Instrumente nach HRM2 ausdrücklich zulässig seien, wenn auch nicht gerne gesehen. Ein Verzicht auf finanzpolitische Reserven führt zu Schwankungen, da gute und schlechte Jahre nicht mehr mit den entsprechenden Mechanismen aufgefangen werden können. Alles wird volatiler, der Druck nach Steuersenkungen,- und -erhöhungen steigt und die Gemeinden riskieren, dass ihr Steuerfuss allzu oft angepasst werden muss. Solche Schwankungen erwecken nach aussen einen instabilen Eindruck, was sich negativ auf die Steuerattraktivität des ganzen Kantons und damit auf die Ansiedlungen auswirken könnte. Aus diesen Gründen lehnt der die Gemeinde den Wegfall der finanzpolitischen Instrumente ab.</p>	

5.	<p>Unterstützen Sie die Erweiterung der vorgegebenen Zielgrößen (maximal erlaubte zu budgetierende Defizite bzw. Ertragsüberschüsse) auf insgesamt vier Jahre, mit einem Budget- sowie drei Finanzplanjahren (sh. Kapitel 5.1)?</p> <p>Ja: SVP, Giswil, Lungern, KGV</p> <p>Nein: FDP, CSP, SP, Alpnach, Kerns, Sachseln, Sarnen</p> <p>Teilweise/Unentschlossen: CVP, Engelberg</p>	<p>4 JA 7 NEIN 2 Teilw.</p>
Bemerkungen	<p>Die SVP unterstützt die vorgeschlagene Erweiterung. Im Gegenzug müssten aber die Fiskalerträge der letzten vier Jahre berücksichtigt werden und nicht nur die budgetierten hochgerechneten Fiskalerträge. Die FDP befürwortet eine Erweiterung der Zielgrößen auf vier Jahre, fordert aber eine Anpassung der Zielgrößen. Die CVP sieht die Gefahr einer Täuschung, da einige Jahre nur einen informellen Charakter haben. Die Erweiterung hat aber für die Verwaltungen auch einen Mehraufwand zur Folge, der auf einfachere Art als Information dargestellt werden könne. Auch sieht sie die Gefahr, dass die Zahlen in den Finanzplanjahren "geschönt" werden um die gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Trotzdem besteht auch die Chance, dass man sich mit einer mittelfristigen Planung auseinandersetzen muss. Dieses Argument unterstützt auch Lungern. Alpnach schlägt vor, dass die bisherigen maximalen Defizite anzupassen seien. Engelberg stimmt zwar der Zielgrösse des maximal erlaubten zu budgetierenden Defizits auf vier Jahre, mit einem Budget- und drei Finanzplanjahren zu, lehnt aber eine Zielgrösse für den Ertragsüberschuss ab (im Zusammenhang mit der Ablehnung der Beschränkung des Nettovermögens bei Frage 3). Kerns macht darauf aufmerksam, dass die grossen Abschreibungen in den ersten Jahren nach einer Grossinvestition eine konstante Steuerpolitik erschweren. Sarnen kann nachvollziehen, dass zur Berechnung nicht nur das Budget herangezogen werden soll, weist aber auf den beträchtlichen Aufwand bei der Ausweitung auf vier Jahre hin. Die Gemeinde schlägt vor, für die Berechnung das Budgetjahr plus ein Finanzplanjahr zu berücksichtigen. Dies bedinge jedoch, dass die Gemeinden vom Kanton für das Planjahr die entsprechenden Zahlen zur Steuerprognose und den Beitragszahlungen Finanzausgleich erhalten würden. Auch Sachseln unterstützt diesen Vorschlag.</p>	

6.	<p>Befürworten Sie die Ausweitung der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung von 3 auf 5 Jahre?</p> <p>Ja: FDP, CSP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, KGV</p> <p>Nein: SVP, SP, Sarnen</p> <p>Teilweise/Unentschlossen: CVP</p>	<p>9 JA 3 NEIN 1 Teilw.</p>
Bemerkungen	<p>Die CVP begrüsst grundsätzlich die Erweiterung der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung, ist aber der Ansicht, dass diese nur einen informellen Charakter hat. Um einen Mehraufwand der Verwaltung zu vermeiden, soll dies auf einfachere Art als Information dargestellt werden. Sachseln weist darauf hin, dass dies in ihrer Gemeinde bereits seit einigen Jahren so praktiziert wird, wobei für die Erstellung des Finanzplans weniger Aufwand betrieben wird als für das Budgetjahr. Obwohl die Zahlen je weiter in der Zukunft sie liegen desto ungenauer sind, erachtet es die Gemeinde als sinnvoll, fünf Finanzplanjahre mit informativem Charakter aufzuzeigen. Die SVP erachtet die Finanzplanung zwar als gutes Instrument, das aber immer mit Unschärfen behaftet ist, was sich mit einer Ausweitung auf 5 Jahre noch verstärken würde. Als Alternative könnte aus ihrer Sicht eine langjährige Infrastrukturplanung eingesetzt werden. Auch Sarnen erwähnt die Unschärfen der Zahlen in den Planjahren, welche mit weiteren Planjahren zunimmt. Zudem bestehe die Gefahr, dass die zusätzlichen Planjahre manuell entlastet würden, um die Vorgaben einhalten zu können. Der Nutzen</p>	

des zusätzlichen Aufwands wird in Frage gestellt. Zudem beeinflusst gerade der kantonale Finanzausgleich die Ergebnisse der Gemeinde stark. Dieser kann aber jeweils nicht für mehrere Jahre vorausgesagt werden.

Lungern schlägt vor, zum besseren Verständnis sowohl bei den kennzahlen-relevanten drei Finanzplanjahren als auch bei den fünf Finanzplanjahren, bei denen die letzten zwei Jahre nicht mehr kennzahlen-relevant sind, vom Finanzplan zu sprechen.

Weitere Bemerkungen

Die **CVP** befürchtet, dass die Verlässlichkeit und Stabilität in Steuerfragen, durch das vorgeschlagene Bonus-/Malus-System sinken wird.

Die **FDP** erachtet die Vorlage aus finanztechnischen Überlegungen als visionär und fortschrittlich, jedoch politisch als nicht mehrheitsfähig. Die Überlegungen seien richtungsweisend, müssen jedoch angepasst und weiterentwickelt werden. Sie empfiehlt deshalb eine Rückweisung der Vorlage, u.a. mit folgenden Anpassungen:

- Maximal 100% Nettoverschuldungsquotient
- keine Anforderungen an den Selbstfinanzierungsgrad (bisherige Art. 34 Abs. 3 und 4 FHG aufheben)
- Das Ergebnis der Erfolgsrechnung hat sich an der Verschuldung zu orientieren (vorgeschlagenes Grundprinzip belassen, jedoch Parameter anpassen)
- Keine automatische Veränderung des Steuerfusses
- Sanktionsmechanismen sollen eingeführt werden, jedoch lediglich als Restriktionen auf der Aufwandseite, bspw. Leistungsabbau, Verzichtsprogramm, Investitionsstopp, etc.
- Sanktionsmechanismen sollen für sämtliche im Rahmen der Schuldenbremse definierten Anforderungen gelten, bspw. auch wenn die budgetierte ER nicht gesetzeskonform ist
- Die finanzpolitischen Instrumente sollen belassen werden
- Zwecksteuern sind restriktiver zu handhaben (Anforderungen definieren)

Die Ausweitung der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung von 3 auf 5 Jahre sowie die Erweiterung die Zielgrössen in der ER auf insgesamt 4 Jahre soll hingegen wie vorgeschlagen weiterverfolgt werden.

Die **CSP** wünscht sich für die Gemeinden und den Kanton grundsätzlich die gleichen Fristen und Regeln bei der Bemessung und Handhabung der finanzpolitischen Vorgaben. Sie möchte beim jetzigen System des Selbstfinanzierungsgrades bleiben und keinen Wechsel. Hingegen soll die Möglichkeit bestehen, sich in einer vorgegebenen Form bzw. Höhe zu verschulden. Ab einer Nettoverschuldung in der Höhe von 100% Nettoverschuldungsquotient müsste zwingend eine Steuererhöhung zur Abstimmung gebracht werden.

Die **SP** unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Regierungsrats, eine Grundlage zu schaffen, die den Kanton finanziell handlungsfähiger macht. Sie erachtet es als sinnvoll, Investitionen über eine moderate Zunahme der Verschuldung finanzieren zu können. Ebenso soll auch wieder ein gesetzeskonformes Budget erreicht werden können.

Alpnach stellt fest, dass auf Kantonsebene mit diversen Vorlagen und Entscheiden die bisherige gesetzlich festgelegte Schuldenbegrenzung ausgehebelt wurde, mehrheitlich begründet mit geänderten Rahmenbedingungen (Art 34 Abs.4a; ausserordentliche Ereignisse), teils aber auch um die straffen Vorgaben der Schuldenbegrenzung zu umgehen (z.Bsp. Art. 34 Abs. 4 b; "grössere strategische Investitionen"). Nicht die bisherige Schuldenbegrenzungsregelung an sich ist das Problem, sondern deren Verwässerung durch eine Summe von Ereignissen, Entscheidungen und Ausnahmeregeln. Die Gemeinde sieht es als Trugschluss, dass sich dies mit einem neuen Modell ändern würde. Zum heutigen Zeitpunkt, an dem viele Gemeinden und auch der Kanton über ein Nettovermögen verfügen, seien die vorgeschlagenen Begrenzungen kaum eine Herausforderung. Besteht aber wieder eine gewisse Verschuldung und stehen mittelfristig einige schwierige Jahre an, werde die vorgeschlagene automatische Steuererhöhung wieder viel spürbarer, wodurch auch die Standortattraktivität leide. Gemeinden mit bereits überdurchschnittlich hohem Steuerfuss können zusätzlich benachteiligt werden, Unternehmen wie auch Privatpersonen fehlt die Planungssicherheit. Die Gemeinde schlägt vor, die heute gültige Regelung der Schuldenbegrenzung den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen werden. Regelungen, welche die Kompetenzen aber auch die Verantwortung der Entscheidungsträger auf das Gesetz übertragen, seien dabei zu vermeiden.

Engelberg stellt fest, dass gemäss neuem Art. 34 Abs. 4 die Spezialfinanzierungen künftig mit in die Berechnung der Schuldenbegrenzung einfließen sollen. Dies würde eine Ungleichbehandlung von Gemeinden bedeuten, welche die Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung integriert haben und solchen,

welche sie ausgelagert haben. Diese ungleiche Bewertung kann für einzelne Gemeinden zu einer positiven oder negativen Auswirkung führen. Um eine faire Ausgangslage und Gleichbehandlung aller Gemeinden zu gewährleisten, müsste die Spezialfinanzierung bei der Berechnung der Schuldenbegrenzung ausgeschlossen werden oder es müsste eine Konsolidierung stattfinden. Die Vernehmlassungsfrist war für das umfangreiche und komplexe Thema sehr kurz angesetzt. Die Gemeinde erwartet, dass in Zukunft für solch komplexe Geschäfte mehr Zeit eingeräumt wird.

Kerns fordert, dass die Spezialfinanzierungen nicht berücksichtigt werden sollen, da ansonsten bei den Gemeinden eine Ungleichbehandlung entsteht. Dies, da einzelne Gemeinden z.B. die Wasserversorgung ausgelagert haben.

Lungern stellt fest, dass im zukünftigen Artikel 10 die Namen «rollende und integrierte Aufgaben- und Finanzplanung» verwendet werden. Was eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) im Kanton Obwalden genau umfasst, scheint aber nicht genau definiert zu sein. Die IAFP soll deshalb noch genau definiert werden. Die Gemeinde ist generell der Auffassung, dass ein direkter Eingriff in die Steuerautonomie der Gemeinden nicht sinnvoll und notwendig ist. Kleine Gemeinden können mit Situationen konfrontiert sein, in denen Automatismen nicht zu guten Problemlösungen beitragen. Lungern sieht Vorteile in der Vorlage darin, dass die Behörden dazu veranlasst werden, die Finanzplanung im mittelfristigen Bereich bis 5 Jahre ausführlich und sorgfältig zu erläutern. Die automatischen Regulatoren dürften den Erhalt einer nachhaltigen Finanzsituation von Kanton und Gemeinden sichern. Als Nachteile werden hingegen u.a. genannt, dass das System kaum gemeindeversammlungstauglich ist, in einem wesentlichen Punkt in die Gemeindeautonomie eingreift, enge Regeln in Spezialfällen schafft, die Planbarkeit für gute Steuerzahler beeinträchtigt, in speziellen Situationen (z.B. COVID-19) oder bei einem Ausfall wichtiger Steuerzahler eine deutliche Reduktion des Fiskalertrags die Handlungsfähigkeit beeinträchtigen würde.

Sachseln empfindet es als nicht zwingend notwendig, dass Kanton und Gemeinden dieselben Regelungen haben. Der Handlungsbedarf wird vor allem beim Kanton und weniger bei den Gemeinden gesehen. Da das vorgeschlagene Modell noch in einem Kanton angewendet wird, sind Schwächen erst in der Anwendung ersichtlich. Zudem wird in Frage gestellt, dass die Spezialfinanzierungen nichtmehr als Ausnahme zu betrachten sind, weil sie nicht über die ordentlichen Steuereinnahmen finanziert werden. Zusätzliche Abschreibungen bei begonnenen Projekten müssen beibehalten werden. Das Gesetz muss zudem verständlicher und klarer sein. Zudem wäre mehr Zeit bei der Beantwortung der Vernehmlassung gewünscht worden.

Sarnen versteht die Situation des Kantons und das Bedürfnis nach einem Modell, dass die Kantonsfinanzen wieder ins Lot bringt und ein gesetzeskonformes Budget zulässt. Das vorgeschlagene System dürfte für den Kanton realisierbar sein; für die Gemeinden ist es jedoch nicht genügend überzeugend. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage des Kantons und der Gemeinden sowie der unterschiedlichen Bedürfnisse, spricht aus Sicht des Einwohnergemeinderates Sarnen nichts dagegen, wenn der Kanton und die Gemeinden unterschiedliche Systeme anwenden. Eine unterschiedliche Handhabung lässt sich ausreichend begründen und gesetzlich einfach regeln. Die Argumentation der Vergleichbarkeit und des Benchmarkings vermögen ein neues und einheitliches System für den Kanton und die Gemeinden nicht zu begründen. Vergleiche mit anderen öffentlichen Gemeinwesen spielen aus einzelwirtschaftlicher Sicht bei finanzpolitischen Entscheiden nur eine untergeordnete Rolle. Das bestehende Berechnungsmodell der Schuldenbegrenzung trägt den Grundlagen der Gemeinden mehrheitlich Rechnung, in dem z.B. Spezialfinanzierungen berücksichtigt werden. Dieser wesentliche Nachteil des neuen Modells führt zu einer Benachteiligung der Gemeinden, welche z.B. die Wasserversorgung innerhalb der Jahresrechnung abbilden. Ebenso wertvoll ist es, dass im heutigen System Budgetkorrekturen im Vorjahresbudget gemäss den Prognosen des laufenden Jahres vorgenommen werden können und damit die aktuellsten Erkenntnisse in die Berechnung einfließen. Häufig führen solche Korrekturen zu einer Entlastung. Diese Möglichkeit ist im neuen System nicht mehr vorgesehen. Es ist aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass das bestehende Modell ebenfalls sehr komplex ist und durchaus vereinfacht werden könnte. Eine Vereinfachung oder Anpassung der jetzigen Schuldenbegrenzung kann auch in einem separaten Artikel speziell auf die Bedürfnisse des Kantons angepasst werden (Berechnungszeitraum, Höhe Selbstfinanzierungsgrad). Es wäre auch denkbar, der Einfachheit halber die grösseren a.o. Ereignisse und die grösseren strategischen Investitionen zu eliminieren oder nur eine beschränkte Prozentzahl der Gesamtkosten zum Abzug zu berechtigen. Die Abschreibungen und Zinsen der Investitionsrechnung müssen in jedem Fall tragbar sein. Bezüglich Terminierung hätte sich der Einwohnergemeinderat Sarnen bei dieser komplexen Thematik ebenfalls mehr Zeit und mehr Informationsmöglichkeiten gewünscht.